

ANLAGE 3

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Katalog der Abfälle, welche der RAVON zur Beseitigung auf der Deponie Kunnersdorf gemäß § 2 Abs.1 annimmt:

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebührenklasse
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	1 / 2
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1 / 2
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	1 / 2
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	2
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1 / 2
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	1 / 2
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1 / 2
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthält	2
02 04 01	Rübenerde	1 / 2
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2
07 01 08*	andere reaktions- und Destillationsrückstände	2
07 02 08*	andere reaktions- und Destillationsrückstände	2
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1 / 2
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	2
10 01 05	Reaktionsabfälle aus Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	2¹
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	2¹
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2¹
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 08 fallen	2¹
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	1 / 2¹
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	1 / 2¹
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	2
10 02 10	Walzzunder	2¹
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	2

10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	2
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthält.	2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	2
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	2
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	2
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1 / 2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1 / 2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1 / 2
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
10 07 04	andere Teilchen und Staub	2
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	2
10 08 04	Teilchen und Staub	2
10 08 09	andere Schlacken	1 / 2
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2
10 09 03	Ofenschlacke	1 / 2
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen	2
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	1 / 2
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	2
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	1 / 2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	2
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Abfälle enthalten	2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2
10 10 03	Ofenschlacke	1 / 2
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen	2
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	1 / 2
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	2
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	1 / 2
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	2
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2
10 11 03	Glasfaserabfälle	4

10 11 05	Teilchen und Staub	2
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	1 / 2
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	1 / 2
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	2
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	2
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	1 / 2
10 12 03	Teilchen und Staub	2
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 12 06	verworfenen Formen	1 / 2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	1 / 2
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	2
10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten	2
10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	1 / 2
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	1 / 2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	2
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	2
11 01 08*	Phosphatierschlämme	2
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	1 / 2
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	2
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	2
15 01 07	Verpackungen aus Glas	1 / 2
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	2
16 01 20	Glas	1 / 2
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	3 / 4
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	2
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	2
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1 / 2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	1 / 2
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2

16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	1 / 2
17 01 01	Beton	1 / 2
17 01 02	Ziegel	1 / 2
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	1 / 2
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1 / 2
17 02 02	Glas	1 / 2
17 02 04*	Glas, Kunststoff (kein Holz), die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 03 01*	kohleteerhaltige Bitumengemische	2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2
17 04 09*	Metallteile, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1 / 2
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	1 / 2
17 05 07*	Glæsschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 08	Glæsschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	1 / 2
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	4
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe)	4
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	4
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	4
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	3
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe)	4
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	2
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 09 04	Gemischte bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1 / 2
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	-2¹
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	2
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	2
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	1 / 2
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	-1 / 2¹
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	-2¹
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	-2¹
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	-2¹
19 04 01	verglaste Abfälle	1 / 2
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1 / 2
19 08 02	Sandfangrückstände	1 / 2
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2
19 12 05	Glas	1 / 2
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	-1 / 2¹
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	-2¹
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	-1 / 2¹
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	-1 / 2¹
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	-2¹
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2
20 01 02	Glas	1 / 2

20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2
20 02 02	Boden und Steine	1 / 2
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2
20 03 03	Straßenkehricht	1 / 2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1 / 2

¹ Die Abfälle sind befristet bis zum 31. Dezember 2032 gemäß § 20 Abs. 3 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen. Der RAVON ist berechtigt, diese Abfälle im Einzelfall nach Anzeige gegenüber der Landesdirektion Sachsen zum Zwecke der Entsorgung entgegen zu nehmen, sofern diese im Verbandsgebiet des RAVON angefallen sind oder von der Zweckvereinbarung mit dem ZAOE vom 14. Oktober 2020 erfasst werden. § 6 der Benutzungssatzung bleibt unberührt.

Die Zuordnung zu den in der Gebührensatzung des RAVON bestehenden Gebührenklassen erfolgt auf Basis Gefährlichkeit des Abfalls, dem Einbauaufwand und der Deponievolumenanspruchnahme auf der Deponie. Die Zuordnung erfolgt als Einzelfallentscheidung des RAVON nach Vorlage der Erklärung des Abfallerzeugers zur Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Kunnersdorf.